

Gebührensatzung

der Stadt Rendsburg für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), hat die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg durch Beschluss vom 15.12.2011 für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der städtischen Kindertagesstätten werden von der Stadt Rendsburg Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem Grund mitverpflichtet wurde,
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und ist in einer Summe an die Stadtkasse Rendsburg zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besucht wird oder genutzt werden kann. Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet. Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 9 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten festgelegten Schließungszeiten.
- (4) Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem das Kind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich abgemeldet wird oder in dem die Entlassung erfolgt.
- (5) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren, ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühr

(1) Die Regelgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt monatlich:

bei bis zu 4 Std.	168,01 €
bei 5 Std.	210,03 €
bei 6 Std.	230,79 €
bei 7 Std.	269,26 €
bei 8 Std.	307,72 €
bei 9 Std.	346,19 €
bei 10 Std.	384,65 €
bei 11 Std.	423,12 €
bei 12 Std.	461,58 €
bei Nachmittagsbetreuung von 14.00 - 17.00	126,02 €

(2) Für die Betreuung von Kindern von Beginn des vollendeten ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes pro Betreuungsstunde ein mtl. Zuschlag von 8,--€ zu entrichten (siehe Anlage II).

Die Regelgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt für ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, monatlich:

bei bis zu 4 Std.	259,87 €
bei 5 Std.	303,47 €
bei 6 Std.	347,07 €
bei 7 Std.	390,67 €
bei 8 Std.	434,28 €
bei 9 Std.	477,88 €
bei 10 Std.	521,48 €

§ 5

Ermäßigung der Gebühr (Sozialstaffel)

- (1) Die Zahlungspflichtigen können eine Ermäßigung der Gebühr beantragen, wenn ihr Einkommen das 3fache des gekürzten Regelsatzes (siehe § 5 Abs. 3) nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB) nicht übersteigt.
- (2) Für die Berechnung der Ermäßigung wird sowohl eine Staffelung der Stadt Rendsburg (Träger) als auch die Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der jeweils geltenden Fassung angewandt.
- (3) Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gemäß § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) die Bedarfsgrenzen nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze (gekürzte Regelsätze) zu berücksichtigen.
Die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffelregelung finden Anwendung.
- (4) Für die Ermittlung des Bedarfs einer Familie werden 85 % der Regelsätze gemäß § 28 SGB XII und der etwaige Mehrbedarf nach § 30 Abs. 3 SGB XII zugrunde gelegt.
Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 SGB XII. Grundsätzlich ist hier die Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII anzuwenden.

- (5) Die Stadt Rendsburg (Träger) gewährt von der Regelgebühr (§ 4) folgende Ermäßigungen:
- | | |
|------------------------------|---------|
| bis zum 3fachen Regelsatz | 26,67 % |
| bis zum 2,5fachen Regelsatz | 43,33 % |
| bis zum 2fachen Regelsatz | 50,00 % |
| bis zum 1,55fachen Regelsatz | 33,33 % |

- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt Ermäßigungen der Gebühr. Für die Berechnung der Ermäßigungen des Kreises ist von einer Gebühr auszugehen, die als Bemessungsgrundlage max. 30 % der anerkannten Betriebskosten im Sinne von § 24 KiTaG je Platz und Betreuungszeit ansetzt (im Kindergartenjahr 2010/2011 = 108,75 € bei einer vierstündigen Betreuung).

Bei einem Einkommen bis zur Höhe des Regelsatzes gem. § 5 Abs. 3 erfolgt eine Befreiung von dieser Gebühr. Liegt das Einkommen darüber, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

bis zum 1,2fachen Regelsatz	85,00 %
bis zum 1,35fachen Regelsatz	55,00 %
bis zum 1,55fachen Regelsatz	25,00 %

- (7) Anträge auf Berechnung der Ermäßigung sind bei der Verwaltung der Wohnortgemeinde des Kindes einzureichen. Eltern mit Wohnsitz in Rendsburg können den Antrag beim Fachdienst Familie der Stadt Rendsburg stellen.
Wird nach Prüfung des Antrages ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt grundsätzlich nur bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.). Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge. Sofern der Antragsteller die Nachweise trotz Fristsetzung nicht vorlegt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.
- (8) Die Berechnung der Gebühren ist auch in der als Anlage beigefügten Anlage I (Kinder ab 3 Jahre) und Anlage II (Kinder bis 3 Jahre) dargestellt.

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut, kann der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters der gebührenpflichtigen Kinder wie folgt ermäßigt werden:

für das 2. Kind	um 30,00 %
für das 3. Kind	um 60,00 %
für jedes weitere Kind	um 90,00 %

- (2) Anträge auf Geschwisterermäßigung sind direkt bei der Kindertageseinrichtung oder beim Fachdienst Familie der Stadt Rendsburg zu stellen.

§ 7

Stundenguthaben

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer 10er Karte in der Kindertagesstätte erworben werden.

Über dieses Stundenguthaben kann zusätzlicher Betreuungsbedarf in den Zeiten zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr gebucht werden.

- (2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsstunden à 2,50 € und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 25,-- € erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.
- (3) Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist der Kindertagesstättenleitung mindestens ein Tag im Voraus anzumelden.
Die tägliche Betreuungszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.
Die zusätzliche Betreuungsstunde kann der regelmäßigen Betreuungszeit voran oder nachgestellt werden. Auch eine Aufteilung von 2 x 30 Minuten pro Tag ist möglich.

z. B. Kernzeit 08.00 Uhr -12.00 Uhr + 1 Zusatzstunde	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
oder	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Pro Tag können nur ganze Betreuungsstunden angemeldet und abgebolten werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.

- (4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u.a. zulässt.

§ 8

Mittagessen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Mittagessen ist neben der Gebühr ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Für die Bezahlung gilt § 2 entsprechend.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

Rendsburg, den 25.01.2012
Stadt Rendsburg

gez. Breitner

L.S.

Andreas Breitner
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Die Gebührensatzung der Stadt Rendsburg für die städtischen Kindertagesstätten ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 22. Juli 2008 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 5. Januar 2009 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 8. Februar 2012 bekannt gemacht worden.

Benutzungsgebühren der städtischen Kindertagesstätten für Kinder bis 3 Jahre ab 01.08.2012

Anlage I

17.10.2011

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	3 Std.
Regelgebühr	259,87 €	303,47 €	347,07 €	390,67 €	434,28 €	477,88 €	521,48 €	216,26 €
bis zum 3fachen gekürzten Regelsatz	190,56 €	222,53 €	254,51 €	286,48 €	318,46 €	350,43 €	382,40 €	158,58 €
bis zum 2,5fachen gekürzten Regelsatz	147,27 €	171,98 €	196,68 €	221,39 €	246,11 €	270,81 €	295,52 €	122,55 €
bis zum 2fachen gekürzten Regelsatz	129,94 €	151,74 €	173,54 €	195,34 €	217,14 €	238,94 €	260,74 €	108,13 €
bis zum 1,55fachen gekürzten Regelsatz	129,94 €	151,74 €	173,54 €	195,34 €	217,15 €	238,95 €	260,75 €	108,14 €
bis zum 1,35fachen gekürzten Regelsatz	77,96 €	91,05 €	104,13 €	117,21 €	130,29 €	143,37 €	156,45 €	64,88 €
bis zum 1,2fachen gekürzten Regelsatz	25,99 €	30,35 €	34,71 €	39,07 €	43,43 €	47,79 €	52,15 €	21,63 €
bis zum 1fachen gekürzten Regelsatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Gebühr für das gleichzeitig betreute 2. Kind bis 3 Jahre (Geschwisterermäßigung von 30 %):

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	3 Std.
Regelgebühr	181,91 €	212,43 €	242,95 €	273,47 €	304,00 €	334,52 €	365,04 €	151,38 €
bis zum 3fachen gekürzten Regelsatz	133,39 €	155,77 €	178,15 €	200,53 €	222,92 €	245,30 €	267,68 €	111,01 €
bis zum 2,5fachen gekürzten Regelsatz	103,09 €	120,38 €	137,68 €	154,97 €	172,27 €	189,57 €	206,87 €	85,79 €
bis zum 2fachen gekürzten Regelsatz	90,95 €	106,21 €	121,47 €	136,73 €	152,00 €	167,26 €	182,52 €	75,69 €
bis zum 1,55fachen gekürzten Regelsatz	90,95 €	106,21 €	121,47 €	136,73 €	152,00 €	167,26 €	182,52 €	75,69 €
bis zum 1,35fachen gekürzten Regelsatz	54,58 €	63,73 €	72,89 €	82,04 €	91,20 €	100,36 €	109,52 €	45,42 €
bis zum 1,2fachen gekürzten Regelsatz	18,19 €	21,24 €	24,30 €	27,35 €	30,40 €	33,45 €	36,51 €	15,14 €
bis zum 1fachen gekürzten Regelsatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Für ein gleichzeitig betreutes 3. Kind bis 3 Jahre ermäßigt sich die Gebühr um 60 %.
Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Gebühr um 90 %.

Benutzungsgebühren der städtischen Kindertagesstätten für Kinder ab 3 Jahre ab 01.08.2012

Anlage I

17.10.2011

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	12 Std.	3 Std.
Regelgebühr	168,01 €	210,03 €	230,79 €	269,26 €	307,72 €	346,19 €	384,65 €	423,12 €	461,58 €	126,02 €
bis zum 3fachen gekürzten Regelsatz	123,20 €	154,01 €	169,24 €	197,45 €	225,65 €	253,86 €	282,06 €	310,27 €	338,48 €	92,41 €
bis zum 2,5fachen gekürzten Regelsatz	95,21 €	119,02 €	130,79 €	152,59 €	174,38 €	196,19 €	217,98 €	239,78 €	261,58 €	71,42 €
bis zum 2fachen gekürzten Regelsatz	84,01 €	105,02 €	115,40 €	134,63 €	153,86 €	173,10 €	192,33 €	211,56 €	230,79 €	63,01 €
bis zum 1,55fachen gekürzten Regelsatz	84,01 €	105,02 €	115,40 €	134,64 €	153,87 €	173,10 €	192,33 €	211,57 €	230,80 €	63,01 €
bis zum 1,35fachen gekürzten Regelsatz	50,41 €	63,01 €	69,24 €	80,78 €	92,32 €	103,86 €	115,40 €	126,94 €	138,48 €	37,81 €
bis zum 1,2fachen gekürzten Regelsatz	16,80 €	21,00 €	23,08 €	26,93 €	30,77 €	34,62 €	38,47 €	42,31 €	46,16 €	12,60 €
bis zum 1fachen gekürzten Regelsatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Gebühr für das gleichzeitig betreute 2. Kind ab 3 Jahre (Geschwisterermäßigung von 30 %):

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	12 Std.	3 Std.
Regelgebühr	117,61 €	147,02 €	161,55 €	188,48 €	215,40 €	242,33 €	269,26 €	296,18 €	323,11 €	88,21 €
bis zum 3fachen gekürzten Regelsatz	86,24 €	107,81 €	118,47 €	138,21 €	157,96 €	177,70 €	197,44 €	217,19 €	236,93 €	64,69 €
bis zum 2,5fachen gekürzten Regelsatz	66,65 €	83,32 €	91,55 €	106,81 €	122,07 €	137,33 €	152,59 €	167,85 €	183,10 €	49,99 €
bis zum 2fachen gekürzten Regelsatz	58,80 €	73,51 €	80,78 €	94,24 €	107,70 €	121,17 €	134,63 €	148,09 €	161,55 €	44,11 €
bis zum 1,55fachen gekürzten Regelsatz	58,80 €	73,51 €	80,78 €	94,24 €	107,70 €	121,17 €	134,63 €	148,09 €	161,55 €	44,11 €
bis zum 1,35fachen gekürzten Regelsatz	35,28 €	44,11 €	48,47 €	56,55 €	64,62 €	72,70 €	80,78 €	88,86 €	96,94 €	26,47 €
bis zum 1,2fachen gekürzten Regelsatz	11,76 €	14,70 €	16,16 €	18,85 €	21,54 €	24,23 €	26,93 €	29,62 €	32,31 €	8,82 €
bis zum 1fachen gekürzten Regelsatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Für ein gleichzeitig betreutes 3. Kind ermäßigt sich die Gebühr um 60 %.

Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Gebühr um 90 %.